



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2024

Ausgegeben zu Mainz, den 23. April 2024

Nr. 9

Tag

Inhalt

Seite

12. 4. 2024	Erste Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Justizvollzugsdienst	69
9. 4. 2024	Berichtigung der Bekanntmachung vom 6. März 2024 (GVBl. S. 61) zu dem Landesgesetz zu den Verträgen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz sowie dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz und der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhausen vom 22. November 2023 (GVBl. S. 370)	71
17. 4. 2024	Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind	72

Erste Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Justizvollzugsdienst Vom 12. April 2024

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2024 (GVBl. S. 47), BS 2030-1, und des § 24 der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 353), BS 2030-5, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Justizvollzugsdienst vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 732, BS 315-5) wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

1. Wird die mündliche Prüfung mit „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ beurteilt und werden alle fünf Module aus der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet oder wird die mündliche Prüfung mit „sehr gut“ oder „gut“ beurteilt und werden vier Module aus der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet, entspricht dies dem Ergebnis
sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. Wird die mündliche Prüfung mit „ausreichend“ beurteilt und werden alle fünf Module aus der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet oder wird die mündliche Prüfung mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ beurteilt und werden vier der fünf Module

aus der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet oder wird die mündliche Prüfung mit „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ beurteilt und werden drei der fünf Module aus der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet oder wird die mündliche Prüfung mit „sehr gut“ beurteilt und werden zwei der fünf Module aus der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet, entspricht dies dem Ergebnis
gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.

3. Wird die mündliche Prüfung mit „ausreichend“ beurteilt und werden drei der fünf Module aus der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet oder wird die mündliche Prüfung mit „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ beurteilt und werden zwei der fünf Module aus der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet oder wird die mündliche Prüfung mit „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ beurteilt und wird eines der fünf Module aus der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet oder wird die mündliche Prüfung mit „sehr gut“ oder „gut“ beurteilt und werden alle Module der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung mit „bestanden“ bewertet, entspricht dies dem Ergebnis
befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Wird die mündliche Prüfung mit „ausreichend“ be-

urteilt und wird eines der fünf Module aus der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet oder wird die mündliche Prüfung mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ beurteilt und werden alle Module der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung mit „bestanden“ bewertet, entspricht dies dem Ergebnis ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

2. In § 46 Abs. 1 wird die Verweisung „nach § 3 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „nach § 3 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. April 2024
Der Minister der Justiz
M e r t i n

B e r i c h t i g u n g
der Bekanntmachung vom 6. März 2024 (GVBl. S. 61)
zu dem Landesgesetz zu den Verträgen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz
sowie dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz und
der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhessen
vom 22. November 2023 (GVBl. S. 370)
Vom 9. April 2024

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 14. September 2023 und des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 14. September 2023 sowie das Außerkrafttreten des Landesgesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 157, BS Anhang I 153) vom 6. März 2024 (GVBl. S. 61) ist wie folgt zu berichtigen:

In den Nummern 1 bis 3 ist das Datum „30. November 2023“ jeweils durch das Datum „31. Dezember 2023“ zu ersetzen.

Mainz, den 9. April 2024
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens H o c h

B e k a n n t m a c h u n g
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für
Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind
Vom 17. April 2024

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. EU Nr. L 132 S. 1) wird umgesetzt durch das Maßregelvollzugsgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 556), BS 3216-4.

Mainz, den 17. April 2024
Die Ministerpräsidentin
Malu D r e y e r

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767